

## **III. Arbeitshilfen zu Grundsatzthemen**

- III.1 Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen geschlossener Unterbringung
- III.2 Antragsrecht zum Opferentschädigungsgesetz
- III.3 Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

### Arbeitshilfen zu Grundsatzthemen

## III.1 Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen geschlossener Unterbringung

SenBJS

16.08.2006

III D

### Vorbemerkungen

In den vergangenen Monaten haben eine Reihe von in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Einzelfällen die Debatte um die richtige Antwort der Jugendhilfe auf krisenhafte Zuspitzungen, Delinquenz und Anomie in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wiederbelebt. In diesem Zusammenhang wird häufig die Forderung nach fluchtsicheren Einrichtungen für diese jungen Menschen erhoben, in denen sie „nachsozialisiert“ werden könnten. Aus Jugendhilfesicht gibt es jedoch keinen Mangel an geeigneten Hilfen zur Erziehung und entsprechenden Angeboten und Einrichtungen. Das Problem liegt auf einer anderen Ebene und ist weit komplexer.

Die aktuelle Problematik ist u.a. gekennzeichnet von

- mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten der jungen Menschen, die ihren Anspruch auf Erziehungshilfe nicht bzw. nicht rechtzeitig geltend machen können oder wollen;
- Familienverbänden - zumeist mit Migrationshintergrund und/oder Staatenlosigkeit - , die sich in unserer Gesellschaft isolieren, nach eigenen Regeln und Normen leben, die sie an ihre Kinder weitervermitteln;
  - o (in der Folge) mangelnder Erreichbarkeit der betreffenden Familien von freiwilligen Angeboten der Jugendhilfe im Vorfeld schädlicher Entwicklungen;
- unabgestimmtem Handeln der sozialen Bezugsinstanzen (z.B. Schule, Jugendhilfe, Polizei, Psychiatrie);
  - o (in der Folge) mangelnder Früherkennung und —intervention bei sich abzeichnender Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch delinquentes (oder sogar anomisches) Verhalten.

Es geht also nicht um bestimmte Einrichtungen, sondern um die Frage einer fallbezogenen Kooperation und einer frühzeitigen geeigneten Reaktion vor allem von Jugendhilfe und Familiengericht in den Fällen, in denen lange vor der Strafmündigkeit erkennbar wird, dass die Herkunftsfamilie nicht bereit oder in der Lage sein wird, günstigere Entwicklungsbedingungen für ein solches gefährdetes Kind zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Überlegungen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten zu verbessern und ggf. auch die richterliche Autorität zur Beeinflussung der Personensorgeberechtigten zu nutzen, durchaus zielführend.

Dabei ist die sozialpädagogische Kompetenz des Jugendamtes für die Entwicklungsprognose sowohl des Kindes als auch der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie unverzichtbar.

Die Berliner Jugendämter stellen sich der Verantwortung, in jedem Einzelfall eine pädagogische Lösung entweder zur Erziehung eines Kindes außerhalb des Elternhauses oder zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern in der Familie zu finden und die Betroffenen zur Annahme eines solchen Hilfeangebotes zu motivieren.

### Ausgangslage

Es geht um eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, die u.a. durch wiederholte und/oder schwere Straftaten auffallen und deren Ver-

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

haltensauffälligkeiten in keinem Lebensbereich mehr beherrschbar erscheinen. Diese Kinder und Jugendlichen stammen meist aus sehr desolaten Familienverhältnissen, scheitern schon früh in der Schule oder verweigern diese gänzlich. Zumeist waren sie ständigen Beziehungsabbrüchen ausgesetzt, weil sie nirgendwo „richtig“ waren.

Ihre Problemlagen sind in der Regel sehr komplex und haben sich durch die lange unabgestimmte Befassung der verschiedensten Institutionen und Helfersysteme oft extrem verfestigt.

Ein Bedarf für eine geschlossene, d.h. baulich gesicherte, fluchtsichere Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe ist für Berlin daraus nicht abzuleiten. Eine solche scheinbar ideale, alle komplexen Probleme lösende, Einrichtung kann es nicht geben. Bauliche Sicherungen sind nicht nur teuer, sondern fördern den Ehrgeiz der Jugendlichen, sie zu überwinden. Auch der Bedarf für zeitlich befristete freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Einzelfall rechtfertigt keine Einrichtung dieser Art. Die Erfahrung lehrt, dass das pädagogische Klima solcher Einrichtungen eher durch Gewalt untereinander und Aufsichts-, Kontroll- und Sanktionsfunktionen bestimmt wird, während es doch darum geht, die betroffenen Kinder und Jugendlichen anzuleiten, selbst Verantwortung für sich und ihr Leben zu übernehmen.

Die Jugendhilfe muss daher aktiv ihren eigenen Auftrag gegenüber Dritten kommunizieren, diesen in der Praxis mit sozialpädagogischer Kompetenz umsetzen und mit passgenauen Hilfesettings und durch verbindliche Betreuung freiheitsentziehende Maßnahmen weitgehend überflüssig machen. Das pädagogische Ziel muss die konkrete Einbeziehung der jeweiligen lebensgeschichtlichen Erfahrung und die Herausarbeitung der daraus resultierenden Ansatzpunkte und Alternativen für das pädagogische Handeln sein. Jugendhilfe muss frühzeitiger und wacher auf Gefährdungstatbestände reagieren und im Sinne eines „Frühwarnsystems“ Informationen aus anderen Bereichen, insbesondere aus der Schule, in ihre Entwicklungsprognose einbeziehen.

### **Gemeinsames Handeln ist gefragt**

Es wird weiterhin nach Wegen zu suchen sein, die Potentiale der Verbesserung und Veränderung, die in einer institutionenübergreifenden Kooperation liegen - innerhalb der Jugendhilfe und mit Schule, Polizei, Justizbehörden und Gerichten sowie der Psychiatrie - für diese Einzelfälle zu nutzen. Dies ist umso aufwändiger, je weiter die Problemkarriere vorangeschritten ist und je mehr Institutionen bereits mit dem Fall befasst waren. Abschiebungs- und Ausgrenzungstendenzen kann nur gemeinsam entgegengewirkt werden.

Wesentlich für solche komplexen Problemkonstellationen ist immer wieder, dass das Wissen um die Begrenztheit der eigenen Lösungsmöglichkeiten zu einer gemeinsamen Fallverantwortung führen muss. Bei Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten und Handlungslogiken und unter Leitung der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes muss die pädagogische Maxime „verbindliche Betreuung“ im Sinne „elterlicher Treue“ nicht nur in der Erziehung selbst, sondern auch für die Prozesse gemeinsamer Problemlösung und Perspektivplanung angewendet werden. Die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien müssen spüren, dass abgestimmt, klar und konsequent gehandelt wird und junge Menschen nicht aufgegeben werden.

Für das gemeinsame Handeln kann methodisch zurückgegriffen werden auf die

- Empfehlungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule
- kollegialen Beratungsformen in den sozialräumlich organisierten Fallteams unter Beteiligung der fachdiagnostischen Dienste und ggf. erfahrener freier Träger

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

- bewährten Hilfeplan- und Schulhilfekonferenzen unter Einbeziehung aller mit dem Fall befassten Institutionen und Bezugspersonen
- Vernetzungs- und Kooperationsverabredungen im Bereich Kinderschutz.

### **Berliner Linie der „verbindlichen Betreuung“**

Auftrag und Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, gleichzeitig aber auch vor Gefahren, d.h. auch einer Selbstgefährdung, zu schützen. Die Jugendämter haben übereinstimmend berichtet, dass - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - die Zielgruppe, für die eine spezielle Einrichtung gesucht werden muss, quantitativ sehr klein ist.

Bei der Prüfung des stationären Angebotes auf die Geeignetheit für die beschriebene Zielgruppe wird es darum gehen, die Einrichtungen daraufhin zu betrachten, ob sie so „attraktiv“ in ihrem Angebot und so verbindlich in ihrer Betreuung sind, dass sie diese Personengruppe erreichen und halten können.

Verbindlichkeit des Angebotes heißt Verlässlichkeit im Beziehungsangebot und Klarheit in der Orientierung. Das Prinzip der „elterlichen Treue“ stellt eine erhöhte Anforderung an die pädagogischen Fachkräfte. Ihre Haltung ist das eigentliche pädagogische Instrument.

Sie müssen den jungen Menschen sowohl Grenzen setzen als auch Erfolgserlebnisse vermitteln. Sie müssen sich ihnen bedingungslos zuwenden und gleichzeitig konsequent auf Norm- und Grenzverletzungen reagieren. Kinder und Jugendliche müssen nach (oft) zahlreichen gescheiterten Beziehungen neu lernen, sich auf Erwachsene in Wort und Tat verlassen zu können. Erst wenn sie feststellen, dass ihnen nicht sofort bei jedem Regelverstoß Zuwendung und Liebe wieder entzogen werden, können sie sich selbst über Lernerfolge und konstruktives Verhalten positiv definieren.

Verbindliche Betreuung heißt z.B. auch, in schwierigen Situationen Entscheidungen für den jungen Menschen zu treffen, wo dieser die Entscheidung nicht adäquat für sich treffen kann. Eine verantwortliche Entscheidung, in der Einrichtung zu bleiben oder sie zu verlassen, darf einem Kind/Jugendlichen nicht abgefordert werden, wenn sie ja gerade (noch) nicht in der Lage sind, die Tragweite und Konsequenzen ihres Handelns zu erkennen.

Die pädagogische Aufgabe ist hier die Motivierung des jungen Menschen zur freiwilligen Mitarbeit durch ihre Bezugspersonen. Verbindlichkeit heißt in diesem Zusammenhang auch, dass die Bezugsperson die rechtliche Möglichkeit (durch die richterliche Genehmigung oder die Vormundschaft) hat, dem Klienten altersgerecht zu untersagen, die Einrichtung zu verlassen, und dieses Verbot auch durchzusetzen.

Die sozialpädagogische Arbeit mit dieser schwierigen Personengruppe

- ist nur mit einem dichten Beziehungsangebot möglich,
- kann nur in kleinen Gruppen erfolgen, eine Problemmassierung von schwierigen und auffälligen jungen Menschen in einer Einrichtung wird aus pädagogischen Gründen für wenig förderlich gehalten,
- erfordert eine individuelle, dem Hilfebedarf und Einzelfall angemessene pädagogische Betreuung, die je nach familiärer und psychosozialer Situation sowie sozialer und ethnischer Herkunft ganz unterschiedlich sein muss,
- sollte möglichst in sozialer Distanzierung vom bisherigen Umfeld stattfinden,
- erfordert, dass die genannten Freiheitseinschränkungen immer nur kurzfristig erfolgen und (Entscheidungs-) Freiheiten stufenweise wiedergewonnen werden können,
- erfordert ein strukturelles Gesamtangebot von schulischen und sonstigen Fördermöglichkeiten,
- muss sowohl auf die „Aussöhnung“ mit den Eltern und der eigenen Biographie wie auf Verselbständigung und wachsende Verantwortungsübernahme gerichtet sein,

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

- hat gezeigt, dass die „Haltequote“ von der Qualität des pädagogischen Angebotes abhängig ist.

Das Prinzip der „elterlichen Treue“ hat sich in Berlin auch im ambulanten Bereich (Projekt „Fallschirm“ für strafunmündige Kinder), vor allem aber in den Einrichtungen des EJF-Lazarus in der Uckermark bewährt.

Auf der Basis der beschriebenen pädagogischen Grundüberzeugungen hat das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF-Lazarus) speziell auch für den Berliner Bedarf bereits seit Ende der 90er Jahre Plätze in seinem Verbundsystem geschaffen, die die „verbindliche Betreuung“ mit einer Dislozierung (Trennung vom bisherigen Umfeld) und einem speziellen Beschulungskonzept kombinieren. Einzelfall- und zielgruppenbezogen sind 8 Plätze für delinquente Kinder (Auslastung 90%) und weitere 9 Plätze für delinquente Jugendliche (Auslastung 89%) sowie 18 Plätze für psychisch kranke Kinder und Jugendliche auf Basis des § 34 SGB VIII (Auslastung 95%) an verschiedenen Standorten eingerichtet worden.

### Kritische Betrachtung der gegenwärtigen Praxis

Auch im besonderen Einzelfall stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme einen einschneidenden Eingriff in die Grundrechte des Kindes dar. Diese Entscheidung kann deshalb nur fallen, wenn sie das Wohl des Kindes zwingend erfordert. Damit kann ein erheblicher Eingriff dieser Art nur zum Ziel haben, in kürzester Zeit alle Bedingungen zu schaffen, die Persönlichkeitsrechte uneingeschränkt wiederherzustellen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat in einem internen Positionspapier 2002 eine knappe Checkliste entwickelt, nach der die Jugendämter im Rahmen der Hilfeplanung prüfen sollten, ob wirklich die Notwendigkeit für eine freiheitsentziehende Maßnahme besteht; diese wird zur allgemeinen Anwendung empfohlen:

1. Es gibt kein erzieherisch wirksames Umfeld.
2. Es gibt keine andere Hilfe.
3. Es gibt keine fachliche Alternative.
4. Die Bedingungen sind notwendig, um pädagogisch einwirken zu können.
5. Im Zentrum steht die pädagogische Beziehung.
6. Freiheitsentziehung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Es ist die Reduzierung auf den kürzesten Zeitraum anzustreben.

Es muss immer sorgfältig zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund

- ausländerrechtlicher Bestimmungen (nur durch die dafür zuständige Behörde),
- jugendgerichtlicher Bestimmungen (§§ 71 und 72 JGG, durch den Jugendrichter),
- jugendhilferechtlicher Bestimmungen (§ 42 SGB VIII, durch das Jugendamt),
- unterbringungsrechtlicher Bestimmungen (§§ 1 und 8 PsychKG, durch gerichtliche Anordnung),
- zivilrechtlicher Bestimmungen (§ 1631 b BGB, durch Antrag der Sorgeberechtigten und familiengerichtliche Genehmigung)

unterschieden werden, da auch die gesetzlichen Voraussetzungen, die diesen Eingriff in die Grundrechte rechtfertigen, sich erheblich unterscheiden.

Generelle Zielstellungen für die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht müssen sein:

- Verfahrenssicherheit und Sicherung der Rechte des Kindes/Jugendlichen (u.a. Einsetzung eines Verfahrenspflegers auch während der Unterbringung),
- Nutzung der Kompetenz des Jugendamtes (z.B. Prognosestellung, Sicherstellung der fachdiagnostischen Stellungnahme, Auswertung bisheriger Hilfeverläufe),

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

- Sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 1666, 1666 a BGB,
- Schnellstmögliche (Re-)Integration in regelhafte ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, ggf. ergänzt durch verantwortliche Bezugsbetreuer,
- Vermeidung von Fehlplatzierungen in der Psychiatrie und erfolglosen „Hilfekarrieren“ durch rechtzeitige Hilfeplanung im Jugendamt und abgestimmte Fallverantwortung.

Die Einrichtungen des EJF-Lazarus nehmen im Einzelfall optional auch auf der Grundlage eines Beschlusses nach § 1631 b BGB auf. Tatsächlich wurde in einem mehrjährigen Zeitraum lediglich in einem einzigen Fall ein Beschluss nach § 1631 b BGB herbeigeführt, obwohl dort eine Klientel betreut wird, die bis dahin in keiner Einrichtung zu halten war und als extrem auffällig galt. Die Erfahrung mit dieser Klientel zeigt, dass sie durch das pädagogische Verbundangebot zu erreichen und zu halten ist.

In Berlin gibt es z.B. für die Zielgruppe der drogenabhängigen Kinder und Jugendlichen seit 2005 einzelfallbezogen die Möglichkeit zu einer zeitlich eng begrenzten freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b BGB nach Drogenentzug (in einer Kooperationsklinik in Berlin) bei einem spezialisierten Jugendhilfeträger.

Das Angebot ist für max. 10 Plätze konzipiert. Tatsächlich wurden bisher alle betreuten Jugendlichen (ca. 5-6 Kinder und Jugendliche sind durchschnittlich in der Gruppe) nach der parallel zur Entgiftung stattfindenden Motivationsphase auf freiwilliger Basis aufgenommen. Die Notwendigkeit zu freiheitsentziehenden Maßnahmen an dieser Schnittstelle von Psychiatrie und Jugendhilfe hat sich auch für diese Zielgruppe in Berlin faktisch nicht bestätigt. Wenn situationsbezogen eine schnelle Entgiftung stattfinden kann und diese unmittelbar mit einer Motivationsphase verbunden wird, können auch geeignete Hilfen für besonders schwierige Kinder und Jugendliche sichergestellt werden, ohne eine freiheitsentziehende Maßnahme voranzuschalten.

Im Ausnahmefall nimmt Berlin wegen einer ganz speziellen Problematik auch Einrichtungen in anderen Bundesländern (d.h. außerhalb von Berlin-Brandenburg) in Anspruch; nach einer Umfrage Anfang August 2006 in den sechs größten geschlossenen Einrichtungen in vier anderen Bundesländern befand sich 1 Berliner Mädchen dort in Betreuung.

Die Angebote zur „verbindlichen Betreuung“ des EJF-Lazarus haben noch nicht den notwendigen Bekanntheitsgrad in Berlin erreicht. Das Zutrauen in dieses pädagogische Konzept und seine „Haltequote“ muss durch geeignete Informations- und Kommunikationsangebote bei Familiengerichten und Jugendämtern unterstützt werden.

Zur Begründung der Unterbringung in anderen Bundesländern wird manchmal angeführt, dass sog. „Erziehungshilfeschulen“ in anderen Bundesländern ein sicheres Beschulungsangebot machen. In Berlin soll deshalb ein konkreter abgestufter Maßnahmenkatalog zur Prävention und zum Umgang mit „schwierigen“ (emotional und sozial auffälligen) Schülern in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe entwickelt werden.

Schönherr

## Handbuch Hilfe zur Erziehung

### Arbeitshilfen zu Grundsatzthemen

#### III.2 Antragsrecht zum Opferentschädigungsgesetz

##### Information über Voraussetzungen und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Im Rahmen der Jugendhilfe müssen immer häufiger auch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene untergebracht werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar Opfer einer Gewalttat sind. Auch bei sexuellem Missbrauch handelt es sich um eine Gewalttat im Sinne des OEG.

Das OEG räumt Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgung ein. Die Leistungen nach dem OEG umfassen insbesondere Heil- und Krankenbehandlung sowie Renten, wenn bleibende Gesundheitsstörungen eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 25 v.H. bedingen. Zudem sieht das OEG u.a. Hinterbliebenenversorgung für Waisen vor. Beim Opferentschädigungsgesetz handelt es sich um eine Sozialleistung im Sinne des SGB I.

Soweit Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige Opfer einer Gewalttat sind, ist zu prüfen, ob die vorläufig von der Jugendhilfe erbrachten Leistungen im Rahmen des OEG zu erstatten sind. Wenn das der Fall ist, muss der Erstattungsanspruch nach §§ 102 SGB X (bis §113) angemeldet und geltend gemacht werden. Im Streitfall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des § 97 SGB VIII die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen.

Liegt ein Tatbestand im Sinne des OEG vor, sind die Leistungen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) zu beantragen.

Anfragen richten Sie bitte an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Versorgungsamt — Frau Hollatz (Stellenzeichen III A 2) , Albrecht-Achilles-Str. 62, 10709 Berlin, Tel. 030 9012 6398.

Soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der notwendigen Hilfe, z.B. Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle, besteht, werden die Kosten vom Landesamt für Gesundheit und Soziales, Hauptfürsorgestelle, übernommen. Weitere Informationen entnehmen Sie den angegebenen Quellen.

Quelle:

- Rundschreiben und Informationen des Bundesarbeitsministeriums zum sozialen Entschädigungsrecht 1/2000  
Information der Jugendämter über Voraussetzungen und Leistungen nach dem OEG
- Broschüre ‚Hilfe für Opfer von Gewalttaten‘ Stand: Nov. 2006, Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit zuletzt geänderter Fassung des OEG durch Art. 10 Nr. 11 vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950 ff) sowie Auszügen aus dem Bundesversorgungsgesetz

**Arbeitshilfe Grundsatzthemen**

**III.3 Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz**

**Leistungsgewährung und Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge in Fällen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB VIII zu den Leistungen nach dem OEG ergibt sich aus § 10 Abs. 1 SGB VIII. Danach sind Verpflichtungen anderer Leistungsträger vorrangig. Dies gilt jedoch nur, soweit die vorrangige Leistung tatsächlich realisiert werden kann. Leistet z. B. der vorrangig verpflichtete Leistungsträger nicht, obwohl er nach seinen Bestimmungen dazu verpflichtet wäre, so ergibt sich aus dem Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe, dass der Jugendhilfeträger einspringen muss und dann vom anderen Träger im Nachhinein Erstattung verlangen kann.

Besteht ein Anspruch auf eine erzieherische Hilfe oder eine Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche sowohl gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch gegenüber dem Träger der Kriegsopferfürsorge (die historisch bedingt auch für die Leistungsgewährung nach dem OEG zuständig ist), wird empfohlen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Vorleistung tritt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Eingliederungsmaßnahme erforderlich ist, die zweckmäßiger- und sinnvoller Weise weiter vom Jugendhilfeträger gewährt werden sollte.

Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe wird dann im Wege der Kostenerstattung wiederhergestellt. Der Erstattungsanspruch muss unverzüglich nach § 104 SGB X geltend gemacht werden. Im Streitfall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des § 97 SGB VIII vorgehen.

Liegt ein Tatbestand des OEG vor, sind die Leistungen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu beantragen (LaGeSo, Frau Hollatz, Tel:(912) 6398. Falls diese Angabe nicht mehr aktuell sein sollte, bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, Sachgebiet Versorgung).

Zusammenfassend ergibt sich also Folgendes für die Praxis des Kostenerstattungsverfahrens:

1. Eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht unter Hinweis auf die vorrangige Leistungspflicht des Kriegsopferfürsorgeträgers verweigert werden. Es gibt Fälle, in denen nur die Kriegsopferfürsorge leistungspflichtig ist, aber auch solche, in denen neben den Leistungen nach dem OEG auch Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen sind.
2. Der Anspruch auf Kostenerstattung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht nur in Höhe des Anspruchs des Beschädigten gegenüber dem Träger der Kriegsopferfürsorge.
3. Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht, wenn keine übereinstimmenden Leistungsansprüche vorliegen. Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem OEG i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz, ist eine Kostenerstattung in jedem Fall ausgeschlossen.



**Handbuch Hilfe zur Erziehung**

Näheres zu den denkbaren Fallgestaltungen, wann keine Leistung nach dem OEG gewährt wird, können Sie dem ausführlichen Rundschreiben des BMAS und BMFSFJ, ab Seite 3 entnehmen.